

Zürich-Forch, 1. November 2022

Medienmitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

---

## **Der Zürcher Kantonsrat weigert sich, die Selbstbestimmung am Lebendende, das letzte Menschenrecht in öffentlichen Pflegeinstitutionen, zu gewährleisten**

«DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» bedauert diesen Entscheid und bezweifelt, dass er im Einklang mit den Grundrechten und mit der Bundesverfassung steht.

Bisher haben die Heimleitungen ungeachtet der übergeordneten Gesetzgebung selbst entschieden, ob sie in ihren Räumen Suizidhilfe zulassen wollen oder nicht. Jene, die sie nicht zulassen, haben dadurch das Recht auf Selbstbestimmung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die individuelle Freiheit höher zu gewichten als die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Institutionen. Darüber hinaus werden Menschen, die in Heimen leben, welche Suizidhilfe ausschliessen, gegenüber den Menschen, die ihren Lebensabend in ihrer privaten Wohnung oder in einem liberal orientierten Heim verbringen, in unzulässiger Weise diskriminiert.

### **Grundfreiheiten und Menschenrechte gelten in allen öffentlichen Institutionen**

Die Parlamentarische Initiative von Hanspeter Göldi wollte mittels einer Ergänzung im Zürcher Gesundheitsgesetz erreichen, dass die Selbstbestimmung auch am Lebensende in allen kantonalen Alters- und Pflegeheimen, die öffentliche Mittel beziehen, gewährleistet und Suizidhilfe in ihren Räumen zugelassen wird.

### **Antrag der Mittepartei vermag die Grundrechte nicht auszuhebeln**

Eine sehr knappe Mehrheit von 81 gegenüber 80 Stimmen unterstützte einen Änderungsantrag des Präsidenten der Zürcher Ärztereinigung, Josef Widler von der Mittepartei (früher CVP). In seinem Antrag steht, dass nur Heime mit einem kommunalen Leistungsauftrag Suizidhilfe dulden müssen, aber alle anderen nicht. Dieser Antrag verfehlt nach Einschätzung von DIGNITAS sein Ziel. Kommunale Leistungsaufträge schränken die Heime einzig dahingehend ein, dass sie keine Gewinne erzielen dürfen. Das kann aber nicht als Kriterium herangezogen werden, ob Suizidhilfe in einem Heim zugelassen sein soll oder nicht. Jede Einrichtung, die eine Dienstleistung erbringt, für die in irgendeiner Form finanzielle Mittel vom Staat fliessen, steht in der Pflicht, die Grundfreiheiten und Menschenrechte zu respektieren. Dies gilt im Kanton Zürich für alle Alters- und Pflegeheime, wie sich auch aus den Unterlagen der Gesundheitsdirektion vom Februar 2021 zur Pflegefinanzierung ergibt. DIGNITAS prüft nun, wie die durch den Antrag Widler geschaffene Ungleichbehandlung wieder behoben und eine klare Rechtslage geschaffen werden kann.

## Die Bevölkerung will Selbstbestimmung in Alters- und Pflegeheimen

Der Kantonsrat, insbesondere die FDP, welche den Ausschlag für den knappen Entscheid gab, hat gestern an der Bevölkerung vorbei politisiert. Eine repräsentative Umfrage in der ganzen Schweiz, welche das Institut für Markt- & Sozialforschung gfs im Jahr 2019 im Auftrag von DIGNITAS durchgeführt hat, ergab, dass 60 % der Bevölkerung der Ansicht sind, dass Alters- und Pflegeheime, insbesondere diejenigen, deren Betrieb mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird, in ihrer Einrichtung Suizidhilfe durch eine Organisation wie zum Beispiel DIGNITAS oder EXIT zulassen müssten (JA 33 %; eher ja 27 %). In einer aktuellen ebenfalls repräsentativen gfs Umfrage im Auftrag von DIGNITAS aus dem Jahr 2022 sind sogar 72 % dieser Ansicht und antworteten mit Ja (45%) oder eher Ja (27%).

-oOo-

E-Mail: [info@dignitas.ch](mailto:info@dignitas.ch) Web: [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch) Twitter: [dignitas\\_org](https://twitter.com/dignitas_org)



### HINTERGRUND:

**DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben** entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 34 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.